

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgraffschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

**Jahrgang 1895.**

**XXI. Stück.**

Ausgegeben und versendet am 18. December 1895.

**27.**

**Gesetz vom 9. November 1895, gültig für die  
reichsunmittelbare Stadt Triest,**

betreffend eine selbstständige Gemeinde-Auflage auf gebrannte geistige  
Flüssigkeiten.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner reichsunmittelbaren Stadt Triest finde Ich  
zu verordnen, wie folgt:

Art. I.

Die Gemeinde Triest ist berechtigt, auf die zum Verbrache innerhalb der geschlossenen  
Stadt bestimmten gebrannten geistigen Flüssigkeiten, wenn dieselben über die Verzehrungs-  
steuerlinie eintreten oder aus den Lagern im Freihafengebiete oder aus den Freilagern inner-  
halb der Verzehrungssteuerlinie, oder auch aus einer der staatlichen Productions- oder Consum-  
abgabe unterworfenen, innerhalb der Verzehrungssteuerlinie gelegenen Brennerei austreten,  
eine Auflage

- a) von 35 kr. für jeden Hectoliter und Alkoholometergrad von jenen geistigen Flüssigkeiten,  
deren Alkoholgehalt mit dem 100theiligen Alkoholometer genau bestimmt werden kann,  
und
- b) von 20 fl. per Hectoliter von den anderen geistigen Flüssigkeiten einzuheben.

Von dieser Auflage sind jene gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche nach dem Wortlaute des § 6 des Gesetzes, betreffend die staatliche Branntweinsteuer vom 20. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 95, die Befreiung von der staatlichen Consumabgabe genießen, und jene Mengen der innerhalb der Verzehrungssteuerlinie zum eigenen Gebrauche erzeugten geistigen Flüssigkeiten, welchen nach den Bestimmungen des Decretes der k. k. Hofkammer vom 23. September 1835 (Pol. Ges. S. Nr. 63) die Steuerfreiheit zugestanden ist, befreit.

Die Gemeinde kann aus besonderen Gründen und unter bestimmten Bedingungen besondere Befreiungen zugestehen.

#### Art. II.

Die für gebrannte geistige Flüssigkeiten, welche mit behördlicher Bewilligung in Mengen von nicht unter 20 Liter über die Verzehrungssteuerlinie ausgeführt werden, entrichtete Gemeinde-Auflage wird rückvergütet. Diese Bewilligung wird vom Stadtmagistrate lediglich Branntwein-Brennern und Branntwein-Händlern zugestanden. Die Rückvergütung erfolgt mit 35 kr. für jeden Hectoliter und Alkoholometergrad der gebrannten geistigen Flüssigkeiten, deren Alkoholgehalt mit dem 100theiligen Alkoholometer genau bestimmt werden kann, und mit 6 kr. per Liter für die übrigen.

#### Art. III.

Die Einhebung der Gemeinde-Auflage auf die gebrannten geistigen Flüssigkeiten bei der Einfuhr über die Verzehrungssteuerlinie und die Rückvergütung dieser Abgabe bei der Ausfuhr solcher Flüssigkeiten über die Linie obliegt während des Bestandes der staatlichen Linienverzehrungssteuer in Triest den Organen dieser Steuer und in den übrigen im Art. I aufgeführten Fällen während des Bestandes der jetzigen Art der staatlichen Branntweinbesteuerung den Organen dieser Besteuerung.

Bezüglich jener gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche in einer der staatlichen Productionsabgabe unterliegenden Triester Branntwein-Brennerei erzeugt werden, erfolgt diese Einhebung zugleich mit der Einhebung der staatlichen Steuer unter Wahrung des Anspruchsrechtes auf Rückvergütung der Gemeinde-Auflage für jene Mengen, welche nicht in Consum treten sollten.

Für diese Leistungen hat die Gemeinde dem Staate nur insoferne eine Entschädigung zu leisten, als Auslagen erwachsen, welche in dem Kostenaufwande, den die staatliche Linienverzehrungssteuer in Triest sammt Gemeindegzuschlägen, beziehungsweise die staatliche Branntweinbesteuerung in Triest fordert, die Deckung nicht finden.

#### Art. IV.

Handlungen oder Unterlassungen, durch welche diese Gemeinde-Auflage verkürzt oder der Gefahr einer Verkürzung ausgesetzt wird, werden nach dem Gefällsstrafgesetze bestraft, wenn die Gemeinde-Auflage als Zuschlag zu der Staatssteuer auf Branntwein eingehoben wird. In den anderen Fällen obliegt die Ahndung solcher Uebertretungen in erster Instanz dem Stadtmagistrate und werden dieselben nach den für das Verfahren der politischen Behörden

bei Uebertretungen bestehenden Bestimmungen mit Geldstrafen im 5—10fachen Ausmaße jenes Betrages geahndet, um welchen die Gemeinde geschädigt oder der Gefahr der Schädigung ausgesetzt wurde. Diese Geldstrafen werden jedoch niemals unter Einem Gulden für jeden einzelnen Uebertreter bemessen.

Wenn die von den politischen Behörden verhängten Geldstrafen uneinbringlich sind, werden sie in Arrest im Verhältnisse von Einem Tage für je 5 fl. umgewandelt. Die Dauer des Arrestes hat niemals unter 6 Stunden und nicht mehr als 60 Tage zu betragen.

Die von den politischen Behörden verhängten Geldstrafen fallen zu zwei Dritteln dem Personale zu, welches die Anhaltung bewerkstelligte, und zu einem Drittel dem Triester Armenhause.

#### Art. V.

Die politische Landesbehörde wird im Einvernehmen mit dem Triester Landesauschusse mittelst Verordnung die besonderen Bestimmungen für die Einhebung und Rückstellung dieser Auflage kundmachen.

#### Art. VI.

Das vorliegende Gesetz tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Wirksamkeit und behält dieselbe bis incl. 31. December 1899, worauf es durch ein anderes Gesetz weiter erstreckt werden kann.

Wenn jedoch das gegenwärtige System der ärarischen Branntweinbesteuerung noch vor dem 31. December 1899 aufhören sollte, wird gleichzeitig auch die Wirksamkeit dieses Gesetzes aufhören.

#### Art. VII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern und Mein Finanz-Minister beauftragt.

Wien, am 9. November 1895.

**Franz Joseph** m. p.

**Badeni** m. p.

**Bilinski** m. p.

Die ... in ...

Die ... in ...